

A. Grundlagen

Art. 1 Die Abteilung "Pfadi Baar"

Die Abteilung "Pfadi Baar" wurde 1956 gegründet. Sie ist ein Verein im Sinne der Artikel 60ff des ZGB mit Sitz in Baar. Sie ist Mitglied der "Pfadi Kanton Zug" und der "Pfadibewegung Schweiz" (PBS).

Art. 2 Sinn und Zweck

Die Abteilung bezweckt, unter Berücksichtigung des Art. 1 der Statuten der PBS, die Förderung der Jugendaktivität im Sinne Baden-Powells. Leitgrundsätze sind Pfadiversprechen, Pfadigesetz und die Stufenprofile der PBS.

Die Abteilung ist konfessionell gemischt und frei von politischen Bindungen.

Die Abteilung führt eine Stufe PTA (Pfadi Trotz Allem) welche sich dafür einsetzt, dass behinderte Kinder und Jugendliche aller Behinderungsarten Pfadiaktivitäten erleben können.

B. Mitgliedschaft

Art. 3 Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder

Die Abteilung umfasst:

1. Aktivmitglieder:

- a) Alle weiblichen und männlichen Führer, Wölfe, Pfader, Rover und PTA
- b) Die Vorstandsmitglieder und die geistlichen Betreuer

2. Passivmitglieder:

- a) Alle Mitglieder des Altpfadfinderverbandes der Abteilung
- b) Natürliche und juristische Personen, welche die Abteilung finanziell unterstützen

3. Ehrenmitglieder:

Von der Generalversammlung ernannte natürliche Personen, welche sich in besonderem Mass um die Belange der "Pfadi Baar" verdient gemacht haben.

Art. 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Grundsätzlich kann jeder und jede die Mitgliedschaft erwerben. Von Wölfen, Pfadern und PTA sind Ein- und Austritte durch die Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter schriftlich an den Vorstand zu richten.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zu den geltenden Statuten.

Mitglieder, welche die Interessen der Abteilung in schwerwiegender Weise verletzen, können auf Antrag des Abteilungsfähnli durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Wer vom Vorstand ausgeschlossen wird, kann innert 4 Wochen seit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses beim Vorstand der "Pfadi Kanton Zug" schriftlich Beschwerde einreichen.

C. Organe

Art. 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der Abteilung. An ihr haben sämtliche Aktivmitglieder der Abteilung ein Stimm-

recht. Wölfe, Pfadfinder und Pfadfinderinnen (exkl. Venner) unter 16 Jahren werden durch ihre Eltern vertreten.

Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Dritteljahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und vom Vorstandspräsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur GV erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit Traktandenliste. Allfällige weitere Traktanden sind hierauf bis spätestens zwei Wochen vor der GV dem Vorstand zu unterbreiten.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste der Einladung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn die GV dies ausdrücklich beschliesst.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und werden durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entschieden (Stichentscheid des Präsidenten). Geheime Abstimmungen finden nur statt wenn ein diesbezüglicher Antrag angenommen wird.

Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Gutheissung der Jahresberichte des Abteilungsfähnli und des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, des Vorstandspräsidenten und der Kontrollstelle
- Bestätigung des Abteilungsfähnli
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung von Budget und Kassabericht
- Statutenänderungen und Auflösung der Abteilung

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, welche von der GV auf zwei Jahre gewählt werden. APV, Elternschaft und der "Verein Pfadiheim Baar" haben Anrecht auf je einen Sitz.

Der Präsident des Vorstandes wird von der GV gewählt. Der Leiter oder die Leiterin des Abteilungsfähnli ist von Amtes wegen im Vorstand. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Unterschriftenberechtigung. Wechsel im Vorstand sollten in der Regel nicht allzu häufig erfolgen, sodass eine gewisse Stetigkeit gewährleistet ist.

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand vertritt die Abteilung nach aussen (Behörden, Kirchengemeinden, usw.). Er ist zudem für die Verwaltung zuständig (z.B. Mitgliederkontrolle, Kassaführung, Versicherungen, Materialstelle). Er ist beratendes Organ des Abteilungsfähnli. Der Vorstand trifft sich regelmässig, mindestens halbjährlich. Er informiert sich und wird informiert über die Aktivitäten und den Betrieb in den Stufen.

Seine Einflussmittel sind:

- gemeinsame Sitzungen mit dem Abteilungsfähnli
- Aussprache mit den Führern
- Einberufung einer ausserordentlichen GV
- Einberufung einer Führervollversammlung

Art. 7 Führervollversammlung

Zu ihr werden alle Führerinnen, Führer, Venner und Rottmeister, sowie der Präsident des Vorstandes eingeladen. Die Einladung

erfolgt normalerweise durch das Abteilungsfähnli. Die Führervollversammlung kann aber auch von den Führern einer Stufe oder dem Vorstand einberufen werden. Sie wird in der Regel vom Leiter / von der Leiterin des Abteilungsfähnli geleitet.

Die Führervollversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und dient der Diskussion von pfaderischen Problemen grundsätzlicher Art, sowie der Wahl des Abteilungsfähnli.

Art. 8 Abteilungsfähnli

Es besteht aus dem/der Stufenleiter/Stufenleiterin Wölfe, Meitlipfadi, Buebepfadi, Rover, PTA und zwei unabhängigen Führerinnen/Führern. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Stufen von der Führervollversammlung gewählt. Das Abteilungsfähnli wählt aus seinem Kreis einen Leiter/eine Leiterin, welcher/welche normalerweise die Sitzungen einberuft und leitet und von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes wird. Die Wahl des Leiters/der Leiterin bedarf der Bestätigung durch die "Pfadi Kanton Zug". Das Abteilungsfähnli trifft sich mindestens zweimonatlich. Es ist für den Betrieb in den vier Stufen gegenüber den Mitgliedern verantwortlich.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- Gestaltung des Jahresprogrammes
- Organisation von Aktivitäten und Lagern
- Kontakte zu den kantonalen Führerfähnli
- Sorge für die Ausbildung von Vennern und Führern
- Durchführung von Anlässen für Führer
- Überwachung des Abteilungsmaterials
- Berichterstattung gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung

Die Stufenleiter/Stufenleiterinnen vertreten einerseits die Anliegen und Wünsche ihrer Stufen im Abteilungsfähnli und informieren andererseits die Mitglieder ihrer Stufe über Tätigkeiten und Entschiede des Abteilungsfähnli.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Sie prüfen die gesamte Rechnungsführung der Abteilung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

Art. 10 Vereinszeitung

Die Pfadizeitung "Chochchessel" ist das offizielle Mitteilungsblatt der Pfadfinderabteilung Baar. Für die Aktivmitglieder ist das Abonnement gratis.

D. APV und Elternvereinigung

Art. 11 Altpfadfinderverband

Der APV der Abteilung organisiert sich selbst. Er hat Anrecht auf mindestens einen Sitz im Vorstand. Er pflegt die kameradschaftliche Verbundenheit und bezweckt im Sinne der Weisungen der PBS die tatkräftige Unterstützung der Pfadibewegung, insbesondere seiner Abteilung.

Art. 12 Elternvereinigung

Eltern die sich besonders für den Pfadibetrieb engagieren möchten, können sich zu einer Elternvereinigung zusammenschliessen.

E. Rechnungswesen

Art. 13 Mitgliederbeitrag

Die Auslagen der Abteilung werden durch die Beiträge der Aktivmitglieder, sowie durch die freiwilligen Beiträge öffentlicher Institutionen und Passivmitglieder bestritten. Führer, Vorstandsmitglieder und religiöse Betreuer und Betreuerinnen sind beitragsfrei. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember. Die PTA führt eine eigene Rechnung.

Art. 14 Versicherung

Die "Pfadi Kanton Zug" ist dafür besorgt, dass alle Mitglieder gegen Unfall- und Haftpflicht, welche im Rahmen pfaderischer Aktivitäten entstehen, versichert sind.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeit der Abteilung haftet nur das Abteilungsvermögen. Eine über die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge hinausgehende Haftung der einzelnen Mitglieder oder ihrer Eltern ist ausgeschlossen.

F. Schlussbestimmungen

Art. 16 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer ordnungsgemäss einberufenen GV geändert werden. Sie dürfen nicht im Widerspruch stehen zu denjenigen der PBS und der "Pfadi Kanton Zug".

Art. 17 Auflösung der Abteilung

Die Abteilung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer ordnungsgemäss einberufenen GV aufgelöst werden. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen und Material geht zur treuhänderischen Verwaltung an den "Verein Pfadiheim Baar". Wird nicht innert 10 Jahren seit dem Auflösungsbeschluss eine neue Abteilung gegründet, fallen Vermögen und Material der "Pfadi Kanton Zug" zu. Im Falle eines Anschlusses an eine andere Abteilung kann diese Vermögen und Material zur Nutzung übernehmen. Bei Auflösung der PTA wird ihr Vermögen einer Institution in der Region Zug zugewiesen, welche sich der Freizeit junger Behinderter annimmt.

Die vorliegenden Statuten wurden der "Pfadi Kanton Zug" zur Begutachtung vorgelegt und am 12. Mai 1995 durch die GV der Abteilung "Pfadi Baar" angenommen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle vorgängigen Ausgaben.

Vorstand der Pfadi Baar:

Baar, 19. April 1995

Präsident des Vorstandes: Thomas Plüss / Panda